

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 19/83B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ilse L. [REDACTED] geb. [REDACTED].

Via del [REDACTED] 17 B, Apt. 206 W, [REDACTED]-[REDACTED]/Schweiz,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

[REDACTED] Str. 186, [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Br. Lang, Gärtner und Winter

am 23. Juni 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Oktober 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZBG liegen nicht vor.

Der Bundesgerichtshof hat die hier anstehende Rechtsfrage in RzW 1981, 92 Nr. 27 entschieden. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin geben keine Veranlassung, hiervon abzuweichen. Insbesondere ist es für die Antragsfrist nach § 171 ZBG in Verbindung mit Art. VIII ZBG-Schluss rechtlich ohne Bedeutung, ob für die Geltendmachung der Rechte aus § 85 ZBG ein Antrag erforderlich ist oder nicht. Da es sich bei dem Recht auf Härteausgleich nach § 171 ZBG um ein eigenes selbständiges Recht des jeweiligen Antragstellers handelt, ist es für die Einhaltung der Antragsfrist ohne Belang, ob das von einem Dritten abgeleitete Recht,

- 3 -

an dessen Stelle ein Härteausgleich begehrt wird, selbst antragsgebunden ist.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)